

Mittlerweile 700 Agenturen zur Vermittlung von Live-ins.  
BMG weigert sich, im Krankheitsfall ärztliche Behandlung zu garantieren – das  
ist menschenverachtend.

Auswertung der Antwort des BMG (Par.-Sts. Sabine Weiss) auf eine Kleine Anfrage zu:  
„Agenturen für sogenannte 24-Stunden-Pflegekräfte“, BT-Drs. 19/26836

MdB Pia Zimmermann, Sprecherin für Pflegepolitik der LINKEN im Bundestag

(Stand: 16.03.2021; Ansprechpartner: Olaf Gerlach, 030 2277 3706)

### Ausgangslage & Fragestellung

Die Lücken in der Versorgung betreuungsbedürftiger älterer Menschen führt dazu, dass viele Menschen mit Pflegebedarf „sogenannte 24-Stunden-Pflegekräfte“ bzw. „Live-Ins“ engagieren. Mit diesen Arbeitsverhältnissen wird hunderttausendfach und in zahlenmäßig wachsendem Maß das deutsche Arbeitsrecht unterlaufen.

Die übergroße Mehrheit der Live-ins wird durch eine wachsende Zahl von darauf spezialisierten Agenturen vermittelt. Die Anfrage zielt auf Antworten zu deren Anzahl, deren Geschäftsgebaren sowie zur aktuellen Situation während Corona.

### Kurzfassung der Antworten der Bundesregierung

- (1) In mehr als 100.000 Haushalten sind Live-ins im Einsatz; es gibt ca. 400 vermittelnde Unternehmen mit knapp 700 Agenturen, wobei sich deren Zahl seit 2014 mehr als verdoppelt hat.
- (2) Weder Vermittlungen noch Live-ins werden zugelassen oder geprüft, da es sich nicht um PflegerInnen handelt, sondern um Betreuungspersonen. Nordrhein-Westfalen und Hamburg haben allerdings Verordnungen für die Anerkennung von Live-ins. Und seit 2021 gibt es eine DIN-Norm zu den „Anforderungen an Vermittler, Dienstleistungserbringer und Betreuungskräfte“.
- (3) Regelungen, die sicherstellen, dass Live-ins EU-rechtskonform krankenversichert sind und bei Erkrankung in Deutschland behandelt werden können, plant die Bundesregierung nicht.
- (4) Beratung für Live-ins sind möglich an 11 Standorten des DGB-BMAS-Projekt „Faire Mobilität“ (arbeits- und sozialrechtliche Beratung). Ergänzend werden im polnisch-sprachigen Facebook-Projekt MB 4.0 der Bundesregierung über 3.000 Live-ins informiert und betreut; das Informationsbedürfnis „ist durch die neuen pandemiebedingten Unsicherheiten noch weiter gewachsen.“
- (5) Während des ersten Lockdowns in „(sozialen) Medien“ geäußerte Befürchtungen über Versorgungslücken waren „unbegründet“; im „zweiten Lockdown {...} gab es keine vergleichbaren“ Befürchtungen.
- (6) Live-ins haben Anspruch auf Testung bei nachweislichem Kontakt mit Corona Infizierten; zur Zahl der Tests gibt es keine Angaben. Live-ins haben einen Impfanspruch, sofern sie als Kontaktpersonen benannt werden. Sie gehören dann zur Priorisierungsgruppe 2; die Bundesregierung geht davon aus, dass aus dieser Gruppe bisher noch keine Kontaktpersonen geimpft wurden.

### O-Ton

„Mit ihren Pflegeeinsätzen baden die Frauen die verfehlte Pflegepolitik der Bundesregierung aus. Seit Jahren wird ihnen zum Dank nicht nur die Durchsetzung des Arbeitsrechts vorenthalten. Jens Spahn verweigert ihnen sogar eine unkomplizierte ärztliche Behandlung. Das ist nicht nur beschämend, sondern menschenverachtend.“

## **Antworten der Bundesregierung im Detail**

### **1. Anzahl der Haushalte, Anzahl der Live-ins und der Agenturen/Unternehmen**

2018 wurden zu einem Stichtag etwa 100.000 **Haushalte** mit Pflegebedürftigen gezählt, die Live-ins beschäftigten (repräsentative Befragung im Auftrag des BMG; Vorbemerkung). Detaillierte Zahlen zu den **Live-ins** kann die Bundesregierung nicht nennen; jedoch „lässt die Anzahl an Vermittlungsagenturen auf eine entsprechende Nachfrage schließen.“

Die Bundesregierung schätzt die Anzahl der **Unternehmen**, die häusliche Versorgung durch ausländische Betreuungskräfte anbieten, auf aktuell ca. 400 (F/A 1; Grundlage: Projekt BMJ und verschiedene Verbraucherzentralen). Die Anzahl der **Vermittlungsagenturen** wird mit 689 angegeben (Stand Sept. 2020, Grundlage: die im Portal von 24h-Pflege-Check.de registrierten), wobei es sich zum Teil um Franchise-Unternehmen mit zum Teil mehreren Standorten handelt. „Diesem Report zufolge hat sich seit der Gründung des Portals Ende 2014 die Zahl der Anbieter mehr als verdoppelt.“

### **2. Zulassung, Überwachung, Kontrolle in Bund und Ländern, aktuelle DIN-Norm**

Die Unternehmen/Agenturen bedürfen weder einer Zulassung noch der Erteilung einer Betriebserlaubnis (F/A 6). Auch die Live-ins bedürfen keiner Zulassung bzw. Prüfung; laut BMG verfügen sie „in aller Regel“ nicht „über eine anerkannte Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz“, weshalb es sich „nicht um Pflegekräfte, sondern um Betreuungspersonen“ handelt (F/A 7).

Allerdings gibt es in Nordrhein-Westfalen und Hamburg Verordnungen für die Anerkennung von 24-Stunden-Betreuungspersonen als Teil der Betreuungsangebote (F/A 7).

Zudem hat das Deutsche Institut für Normung e. V. (DIN) zusammen mit einem interdisziplinär zusammengesetzten Expertengremium Anfang 2021 eine Norm vorgelegt: die DIN SPEC 33454 „Betreuung unterstützungsbedürftiger Menschen durch im Haushalt wohnende Betreuungskräfte aus dem Ausland – Anforderungen an Vermittler, Dienstleistungserbringer und Betreuungskräfte“. Damit sollen „Rahmenbedingungen“ zur Orientierung für betreuungsbedürftige Menschen und ihre Angehörigen vorgelegt werden (F/A 7).

Von irgendwelchen Prüfungen von Agenturen für 24-h-Betreuungskräfte bzw. Haushaltshilfen ist der Bundesregierung nichts bekannt (F/A 9 & 10). Rechtliche Möglichkeiten und Pflichten der Finanzkontrolle Schwarzarbeit zur Kontrolle speziell von Live-in-Agenturen bestehen nicht (F/A 21).

### **3. Behandlung im Krankheitsfalls und A1-Bescheinigung<sup>1</sup>**

In Deutschland eine analog zu der in Frankreich und Österreich geltenden Regelung, die sicherstellt, dass die die Live-ins entsendenden Unternehmen im Voraus die A1-

---

<sup>1</sup> Dauerhaft im EU-Ausland Beschäftigte EU-BürgerInnen müssen sich im Beschäftigungsland sozialversichern. Nur vorübergehend Beschäftigte bleiben im Herkunftsland versichert; dies wird mit der A1-Bescheinigung nachgewiesen; diese berechtigt aber bspw. dazu, im Beschäftigungsland medizinische Versorgung in Anspruch zu nehmen. Häufig verfügen die Live-ins in Deutschland weder über die A1 bzw. sie sind nicht über die damit verbundenen Rechte und Pflichten informiert. Das führt u. a. dazu, dass sie im Fall einer Erkrankung in Deutschland aus Unwissenheit keine ärztliche Versorgung in Anspruch nehmen.

Bescheinigung beantragen, plant die Bundesregierung nicht. Ebenfalls nicht geplant ist die Pflicht und die Prüfung deren Einhaltung, ob die A1-Bescheinigung den Live-ins ausgehändigt wurde und diese über Rechte und Pflichten belehrt wurden (F/A 16+17). Über mögliche Probleme hinsichtlich der Krankenversicherung von in Deutschland arbeitenden Live-Ins und über mögliche Probleme bei der Versorgung von hier erkrankten Live-Ins hat die Bundesregierung (F/A 15).

Berechtigt zur Kontrolle, ob die A1 vorhanden ist, ist die Finanzkontrolle Schwarzarbeit (F/A 20).

#### **4. Beratung**

Das vom BMAS geförderte und vom DGB umgesetzte Beratungsangebot „Faire Mobilität“ bietet arbeits- und sozialrechtliche Beratung für mobile Beschäftigte insbesondere aus mittel- und osteuropäischen Ländern in ihren Herkunftssprachen an zurzeit 11 Standorten an.

Zudem läuft ein vom Beauftragten der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration betriebenes polnisch-sprachiges Facebook-Projekt MB 4.0, über das 3.000 Live-ins informiert und beraten werden; deren großes Informationsbedürfnis „ist durch die neuen pandemiebedingten Unsicherheiten noch weiter gewachsen.“ (F/A 28)

#### **5. Situation während des ersten und zweiten Lockdowns**

Zur Situation während des ersten Lockdowns 2020 gab es lt. Bundesregierung „Hinweise in den (sozialen) Medien, dass {...} Lücken in der Unterstützung {...} entstehen könnten.“ Die erwies sich jedoch als „unbegründet“, weil die Betreuungspersonen „länger im Haushalt als ursprünglich geplant“ geblieben sind, angeblich auch motiviert „durch sogenannte Corona Prämien der Vermittlungsagenturen“; wo diese nicht zutraf, sind „die Angehörigen {...} eingesprungen“.

„Während des zweiten Lockdowns ab November 2020 gab es keine vergleichbaren Meldungen über eine drohende Versorgungslücke.“ (F/A 28)

#### **6. Tests und Impfung für Live-ins**

(Auch) Live-ins haben Anspruch auf Testung, „wenn sie Kontaktperson einer nachweislich mit dem Coronavirus infizierten Person sind.“ „Zur Anzahl der bisher durchgeführten Tests liegen jedoch keine Angaben vor (F/A 29).

Live-ins haben einen Impfanspruch, wenn sie enge Kontaktperson im Sinne der Coronavirus-Impfverordnung § 3 Absatz 1 Nummer 3 oder § 4 Absatz 1 Nummer 3 sind. Die Kontaktpersonen müssen hierfür von der in der eigenen Häuslichkeit gepflegten Person bzw. einer/einem gesetzlichen VertreterIn bestimmt werden. Auch Betreuungskräfte (aus dem Ausland) können als Kontaktpersonen benannt werden. Sie gehören dann zur Priorisierungsgruppe 2. Da bisher Personen der Priorisierungsgruppe 1 geimpft werden, ist davon auszugehen, dass bisher noch keine Kontaktpersonen geimpft wurden. (F/A 30)